

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Provadis Professionals GmbH für Leistungen zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

## 1. Allgemeines

1.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber" genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (inklusive etwaiger Verhaltens- und / oder Lieferantenkodizes), finden keine Anwendung, auch wenn Provadis Professionals GmbH (nachfolgend „Provadis Professionals“) ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn von Provadis Professionals auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder Provadis Professionals in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leistet, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Unter Ziffer 2 bis Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich die Regelungen für die Arbeitnehmerüberlassung (Beschäftigungsbrücke und Traineeprogramme), unter Ziffer 12 bis Ziffer 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regelungen für Leistungen im Bereich der Personalvermittlung und unter Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen allgemeine, auf beide Leistungsbereiche anwendbare Regelungen.

1.3 Provadis Professionals ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis gemäß Art. 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, erteilt am 19.05.2010 durch die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit in Frankfurt am Main.

## ABEITNEHMERÜBERLASSUNG

### 2. Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Bei Leistungen zur Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags wird der Arbeitnehmer lediglich temporär und im Rahmen einer Beschäftigungsbrücke oder eines Traineeprogrammes der Provadis Professionals nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerüberlassung an den Auftraggeber ausgeliehen. Dabei handelt es sich um einen Auftraggeber mit Bedarf an Fachkräften, bei denen bereits zu Beginn des Einsatzes eine unbefristete Übernahme des ausgeliehenen Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt als möglich erscheint.

2.2 Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags wird kein Vertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmern von Provadis Professionals und dem Auftraggeber begründet.

2.3 Der Auftraggeber wird Provadis Professionals unverzüglich mitteilen, wenn ein überlassener Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung beim Auftraggeber oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Auftraggeber einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, angestellt oder tätig war.

2.4 Der von Provadis Professionals überlassene Arbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen. Sollte der von Provadis Professionals überlassene Arbeitnehmer gegen diese Verpflichtungen

verstoßen, so wird der Auftraggeber Provadis Professionals hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Nach § 11 Absatz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

2.4 Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch den Sicherheitsbeauftragten von Provadis Professionals stichprobenartig durchgeführt. Der Auftraggeber gestattet ihm den Zugang zu den Arbeitsplätzen.

### 3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung/Verzögerungen

3.1 Bei Eintritt außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände, die eine vertragsgemäße Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschweren oder unmöglich machen, kann Provadis Professionals unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers die Überlassung von Arbeitnehmern verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch Provadis Professionals oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungsgehilfen von Provadis Professionals oder im Falle der durch Provadis Professionals zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.

3.2 Soweit Provadis Professionals berechtigt ist, die Überlassung von Arbeitnehmern zu verschieben oder vom Auftrag zurückzutreten, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ausgeschlossen.

3.3 Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Provadis Professionals liegen, wird Provadis Professionals für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse nachweislich die Überlassung von Arbeitnehmern verhindern oder der Einsatz von überlassenen Arbeitnehmern gegen ein gesetzliches Verbot des Einsatzes von Leiharbeitnehmern bei Arbeitskämpfen verstoßen würde.

### 4. Vertraulichkeit

Provadis Professionals ist zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet und verpflichtet den überlassenen Arbeitnehmer entsprechend zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers.

### 5. Einsatzbedingungen

5.1 Der überlassene Arbeitnehmer ist durch Provadis Professionals auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind. Während des Einsatzes beim Auftraggeber unterliegen Arbeitnehmer von Provadis Professionals den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den Mitarbeitern des Auftraggebers und Provadis Professionals nicht begründet werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Provadis Professionals GmbH für Leistungen zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

5.2 Wenn es gewichtige organisatorische Gründe beim Auftraggeber oder bei Provadis Professionals oder geänderte gesetzliche Anforderungen erforderlich machen, kann Provadis Professionals die weitere Erledigung eines Auftrags einem anderen, fachlich gleichermaßen geeigneten Mitarbeiter übertragen, wobei Provadis Professionals die spezifischen Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers und die Anforderungen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt.

5.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

5.4 Die Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten von Provadis Professionals.

5.5 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Auftragsbezogene, speziell betriebsbezogene und persönliche Schutzausrüstung und Kleidung stellt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sicher. Der Auftraggeber hat den Arbeitnehmer über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden spezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.

5.6 Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGV A 4 ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung auf eigene Kosten durchzuführen. Hierüber ist Provadis Professionals zu informieren. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber Provadis Professionals unverzüglich zu benachrichtigen. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Provadis Professionals darf den Unfallhergang auch im Betrieb des Auftraggebers untersuchen.

Die zur Durchführung der Tätigkeit notwendigen Mittel (Werkzeug, Fahrzeug, Bildschirmarbeitsplatz, Computer usw.) werden vom Auftraggeber gestellt. Diese Mittel haben dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen Vorschriften und Normen zu entsprechen.

## 6. Vergütung/Rechnungstellung

6.1 Die Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen, sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Mit dem Auftraggeber wird ein individueller Faktor (Verrechnungsfaktor) vereinbart. Die monatliche Vergütung setzt sich wie folgt zusammen: Das für die ausgeübte Tätigkeit maßgebliche Monatsgehalt des Mitarbeiters und – sofern dies zwischen Auftraggeber und Provadis Professionals vereinbart worden ist – ein tarifynamischer betrieblicher Zuschlag zzgl. der anteiligen Jahresabschlussleistung und Urlaubsgeld gemäß dem Firmenbezogenen Verbandstarifvertrag von Provadis Professionals jeweils multipliziert

mit dem Verrechnungsfaktor. Bei dem maßgeblichen Monatsgehalt nach dem Firmenbezogenen Verbandstarifvertrag von Provadis Professionals handelt es sich um die Tarifsätze des hessischen Flächenentgelttarifvertrages der chemischen Industrie.

6.2 Zu jedem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wird dem Auftraggeber ein Berechnungstableau zur Verfügung gestellt. Der Monatspreis wird jeweils am Anfang des laufenden Monats dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Soweit nicht ein abweichendes Preismodell ausdrücklich vereinbart ist, werden die tatsächlich für Überstunden, Schicht- Nacht- Sonn und Feiertagsarbeit nach dem Firmenbezogenen Verbandstarifvertrag anfallenden Zuschläge und Zulagen ebenfalls multipliziert mit dem Verrechnungsfaktor dem Auftraggeber rückwirkend im Folgemonat nach Auswertung der Stundennachweise und Arbeitszeitaufzeichnungen des Mitarbeiters in Rechnung gestellt.

6.3 Eine Erhöhung der Tarifsätze des hessischen Flächenentgelttarifvertrages wird an den Auftraggeber weitergegeben und mit dem Verrechnungsfaktor in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung des hessischen Flächenentgelttarifvertrages wird nicht als Preiserhöhung angesehen und es besteht in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.

6.4 Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus. Rechnungen sind bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung ist Provadis Professionals berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu berechnen.

6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vom überlassenen Arbeitnehmer vorgelegten Tätigkeitsnachweise zeitnah zu unterzeichnen.

6.6 Die Vergütung des überlassenen Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch Provadis Professionals. Als Arbeitgeber führt diese auch die gesetzlichen Sozialabgaben ab. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

## 7. Genehmigungen

7.1 Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken.

7.2 Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer trägt Provadis Professionals dafür Sorge, dass die notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber Provadis Professionals von Ansprüchen der Arbeitsbehörden frei, soweit es sich nicht um Verstöße handelt, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Provadis Professionals resultieren.

## 8. Einsatzort

8.1 Der Einsatzort wird in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag definiert. Sollte der Einsatzort vom in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag definierten Einsatzort abweichen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten des Arbeitnehmers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Provadis Professionals GmbH für Leistungen zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

zu übernehmen. Dies sind insbesondere die Fahrtkosten des entsandten Arbeitnehmers in Höhe der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden steuerlichen Richtlinien gemäß EStG-Reise-richtlinie. Dienstreisen gelten als Arbeitszeit. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

8.2 Ablauf und Durchführung von beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten des Arbeitnehmers sowie die Erstattung des dafür notwendigen Aufwandes richten sich nach den jeweils gültigen Reiserichtlinien von Provadis Professionals (Reisekostenrichtlinie der Infraseriv-Gruppe). Auf Anforderung des Arbeitnehmers und nach sachlicher Genehmigung durch den Auftraggeber werden Reisekostenabrechnungen durch die Provadis Professionals durchgeführt. Reisekosten, die Provadis Professionals an den Arbeitnehmer erstattet, werden an den Auftraggeber zzgl. pauschaler Bearbeitungskosten pro Abrechnungslauf in Höhe von 150 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterbelastet.

8.3 Auf Wunsch kann der Auftraggeber die Installation einer lizenzierten Reisekostensoftware von Provadis Professionals anfordern und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einräumen, seine Reisekostenabrechnung über diese Software zu erstellen. In diesem Falle betragen die pauschalen Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, pro Abrechnungslauf 75 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 9. Haftung

9.1 Im Hinblick darauf, dass der überlassene Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet Provadis Professionals nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für die Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

9.2 Der Auftraggeber stellt Provadis Professionals von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

9.3 Die Haftung von Provadis Professionals für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sofern allerdings vertragswesentliche Pflichten nicht betroffen sind, haftet Provadis Professionals nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

## 10 Vermittlungsleistungen

10.1 Der Auftraggeber kann mit ihm überlassenen Arbeitnehmern für Zeiträume nach der Überlassung einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen und den Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber übernehmen. Die Übernahme des Arbeitnehmers kann in direktem Anschluss an den Überlassungszeitraum und unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen erfolgen.

10.2 Für die Vermittlung des übersandten Arbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber infolge oder unmittelbar im Nachgang zu einer Überlassung des Arbeitnehmers steht Provadis Professionals eine Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung ist wie folgt gestaffelt: 15 % des Brutto-Jahresgehaltes des Arbeitnehmers (inkl. Sonderzahlungen, Boni und sonstiger variabler Bestandteile wie z.B. Tantiemen, Gratifikationen und Provisionen) bei Übernahme

innerhalb der ersten sechs Monate der Überlassung; 10 % des o.g. Bruttojahresgehalts bei Übernahme in der Zeit vom siebten bis zwölften Monat der Überlassung; 5 % bei Übernahme im zweiten Jahr der Überlassung oder unmittelbar im Nachgang zu einer Überlassung. Ziffer 14.3 findet Anwendung.

10.3 Erfolgt die Vermittlung nach der Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Informationen zu dem Arbeitnehmer an den Auftraggeber, ohne dass eine Überlassung erfolgt ist, bestimmt sich die Vergütung nach Ziffer 14.2.

10.4 Ein Anspruch auf Vergütung von Provadis Professionals entsteht nicht, wenn es zu keiner Überlassung des konkreten Arbeitnehmers gekommen ist und zwischen dem Zeitpunkt des Zurverfügungstellens der Unterlagen (= Übermittlung des Kandidatenprofils) und dem Zustandekommen eines eigenständigen Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem überlassenen Arbeitnehmer mehr als ein Jahr liegt.

10.5 Ziffer 14.4 und 14.7 finden entsprechende Anwendung.

## 11. Kündigung

Soweit ein Rahmenvertrag keine gesonderte Kündigungsfrist vorsieht, hat der Auftraggeber das Recht, den Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

## PERSONALVERMITTLUNG

### 12. Personalvermittlung

12.1 Gegenstand der Tätigkeit von Provadis Professionals im Rahmen der Personalvermittlung ist die Vermittlung von Fach- und Führungskräften auf der Grundlage von konkreten Anforderungsprofilen.

12.2 Provadis Professionals berät den Auftraggeber und führt die Recherche im Bewerberpool von Provadis Professionals durch. Provadis Professionals unternimmt die Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen, das Interview mit den Bewerbern und die Koordinierung von Vorstellungsterminen.

12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten und Unterlagen in Form eines Stellenprofils bestehend aus einer Tätigkeitsbeschreibung sowie einem fachlichen und persönlichen Anforderungsprofil für einen Vermittlungsauftrag zur Verfügung zu stellen.

### 13. Vertraulichkeit

13.1 Provadis Professionals überlässt dem Auftraggeber vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zu den Bewerbern/ Bewerberinnen. Der Auftraggeber achtet auf die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten der Bewerber/innen nicht missbräuchlich zu verwenden und nicht an Dritte (ausgenommen sind mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen) weiter zu geben.

13.2 Provadis Professionals verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag unter Wahrung vollkommener Vertraulichkeit durchzuführen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Proবাদis Professionals GmbH für Leistungen zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

13.3 Sollte zwischen dem Auftraggeber und dem von Proবাদis Professionals vorgeschlagenen Bewerber kein Vertrag zustande kommen oder Proবাদis Professionals eine Rückgabe der Unterlagen zu diesem Bewerber verlangen, hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm überlassenen Unterlagen einschließlich aller Kopien, elektronischen Daten, etc. zurückzugeben. Dies gilt nicht für Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

## 14. Honorar

14.1 Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages, unabhängig davon ob auf freier oder angestellter Basis, zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren von Proবাদis Professionals vermittelten Arbeitssuchenden, ist die Tätigkeit von Proবাদis Professionals erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch von Proবাদis Professionals. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt wieder gekündigt oder aufgehoben wird oder das Arbeitsverhältnis aus nachträglich eingetretenen Gründen vorzeitig beendet wird.

14.2 Für die Vermittlung steht Proবাদis Professionals ein Honorar in der vereinbarten Höhe zu. Sollte eine gesonderte Vereinbarung nicht vorliegen, beträgt das Honorar 30% des Brutto-Jahresgehaltes des Arbeitnehmers (inkl. Sonderzahlungen, Boni und sonstiger variabler Bestandteile wie z.B. Tantiemen, Gratifikationen und Provisionen). Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das Honorar bei Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und dem Bewerber/der Bewerberin bzw. dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin fällig und ist sofort zahlbar.

14.3 Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

14.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Proবাদis Professionals spätestens 5 Tage nach dem Zustandekommen eines Vertrages mit dem Bewerber/ der Bewerberin bzw. dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ohne Aufforderung eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zu übermitteln.

14.5 Kommt ein Vertrag zwischen Auftraggeber und einem von Proবাদis Professionals vorgestellten Bewerber/einer Bewerberin nach Ablauf des Vermittlungsvertrages zustande, so bleibt der Anspruch von Proবাদis Professionals auf Zahlung des Vermittlungshonorars unberührt.

14.6 Sollte dem Auftraggeber ein von Proবাদis Professionals genannter Bewerber bereits ohne das Zutun von Proবাদis Professionals bekannt sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Proবাদis Professionals umgehend zu melden. Wird der Vermittlungsauftrag vom Auftraggeber dennoch aufrechterhalten und kommt es zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber zum Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrags schuldet der Auftraggeber Proবাদis Professionals das Vermittlungshonorar in voller Höhe.

14.7 Schließt ein Dritter (darunter fallen auch i.S.v. § 15 ff. AktG mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen) einen Vertrag mit einem Bewerber/ der Bewerberin bzw. dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber von Proবাদis Professionals erhalten hat, schuldet der Auftraggeber das Vermittlungshonorar nach den hier vorliegenden Bedingungen.

## 15. Haftung

15.1 Die Proবাদis Professionals haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit sowie die erfolgreiche Vermittlung eines Bewerbers innerhalb einer bestimmten Frist. Proবাদis Professionals kann die Vermittlungstätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrechen oder abbrechen. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder die Verletzung einer etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtung von Bewerbern bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind, ist die Haftung von Proবাদis Professionals ausgeschlossen,.

15.2 Die Tätigkeit der Proবাদis Professionals entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/ Dienstvertrages mit dem Bewerber/der Bewerberin die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Proবাদis Professionals und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Bewerbers/einer Bewerberin ergeben. Proবাদis Professionals haftet auch nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses oder für von Bewerbern verursachte Schäden.

## 16. Sonderleistungen

16.1 Auslagen der Bewerber/innen für Vorstellungsgespräche im Hause des Auftraggebers oder an einem anderen Ort als dem Büro von Proবাদis Professionals hat der Auftraggeber direkt gegenüber dem/der Bewerber/in zu erstatten.

16.2 Reise- und Übernachtungskosten, die Proবাদis Professionals im Rahmen eines Auftrages des Auftraggebers entstehen, hat der Auftraggeber direkt gegenüber Proবাদis Professionals zu erstatten.

## 17. Allgemeine Regelungen

17.1 Gegenüber Forderungen von Proবাদis Professionals kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17.2 Änderungen des zwischen Proবাদis Professionals und dem Auftraggeber abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bedürfen gemäß § 126 BGB, § 12 AÜG der Schriftform, im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen der Textform i.S.v § 126a BGB.

17.3 Angebote der Proবাদis Professionals können, soweit im Einzelfall nicht abweichend geregelt, nur binnen 30 Tagen angenommen werden; bis zur Annahme sind die Angebote widerruflich.

17.4 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Proবাদis Professionals und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

17.5 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Proবাদis Professionals und dem Auftraggeber ist ausschließlich Frankfurt am Main, falls der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.